

Gemeinschaftsanlass von Procap NWS und insieme Rheinfeldern in der MBF in Stein

Vortrag von Herrn Martin Boltshauser, Rechtsanwalt und Leiter Rechtsdienst Procap CH

Das Bedürfnis vieler Eltern und Angehörigen von Behinderten ist es, diesen heute und später ein möglichst gutes Leben zu ermöglichen. Der Referent zeigte Möglichkeiten und Grenzen solcher Zuwendungen auf, wie sie heute möglich sind. Speziell wurden die Gestaltungsmöglichkeiten in der Erbplanung der Eltern von Behinderten angesprochen. So hiess das Thema des Vortrags auch "Erben und Vorsorgen für Familien von Angehörigen mit einer Behinderung".

In einem ersten Teil zeigte der Referent die gesetzlichen Grundlagen.

Die Elternvereinigung insieme besteht aus Mitgliedern und Familien, welche in der Regel Behinderte mit Geburtsgebrechen haben. Diese haben meist eine ausserordentliche IV Rente von 1567.- pro Monat. Ergänzt wird diese durch Ergänzungsleistung (EL) und auch Hilflosen-Erschädigung (HE). Die EL dient dazu, den minimalen Lebensstandard zu ermöglichen. Sie rechnet dabei auch das vom Behinderten allenfalls selber erwirtschaftete Einkommen zu zwei Dritteln an. Bei Vermögen über 37'500.- wird der überschüssende Teil von der EL ebenfalls zum Lebensunterhalt beigezogen: Bei Heimbewohnern zu einem Fünftel, bei selbständig Wohnenden zu einem Fünfzehntel (1/15) pro Jahr. Die HE dient dazu, individuelle Kosten für spezielle Betreuung und Unterstützung zu decken. Mit dem selber verdienten Geld und all diesen Einkommensteilen wird dem Behinderten ein Leben ermöglicht, das etwa dem Existenzminimum entspricht.

Im Rahmen von Erbschaftsplanung machen sich viele Eltern und Angehörige spezielle Sorgen um das behinderte Familienmitglied. Nach dem natürlichen Hilfsbedürfnis wollen sie dem behinderten Kind ein "besseres" Leben, ein Leben über dem Existenzminimum gewähren. Die Behinderung ist ein Handicap, das schwer belastet und nicht weggezaubert werden kann. So besteht weit verbreitet das Bedürfnis der Angehörigen, wenigstens die Lebensumstände längerfristig positiv zu heben. Zuwendungen, finanzielle Geschenke, Erbschaften, Vermachen eines Eigenheims etc. sollen dies den Behinderten ermöglichen.

Es zeigt sich, dass Zuwendungen nicht immer zum erwünschten Resultat beitragen. Gemäss der gesetzlichen Grundlagen werden Vermögenswerte, die den "Freibetrag" von Fr. 37'500.- und bei Immobilien von Fr. 112'500.- überschreiten, unter dem Titel Vermögensverzehr in die EL eingerechnet und je nach Lebenssituation innert 5 bis 15 Jahren aufgebraucht. Die Vermögensteile dienen somit korrekterweise zum Finanzieren des Lebens, gewähren aber nicht einen langfristigen höheren Lebensstandard.

Wenn Angehörige einem Behinderten vor allem oder "nur" ein Eigenheim vererben, kann es zur grotesken Situation kommen, dass dieses sofort veräussert werden muss, da daneben kein "verzehrbares" Vermögen vorhanden ist. Wenn zusätzlich noch ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim beurkundet wird, kann es zu unlösbaren Situationen kommen. Erst wenn das zugewendete Vermögen wesentlich über dem 5- bzw. 15 fachen der EL-Leistung liegt, kann es den erwünschten Effekt ermöglichen.

Die Rechtslage mit Ehe- und Erbvertrag, mit Meistbegünstigung des überlebenden Elternteils, mit der testamentarischen Festlegung von Pflichtteil oder anderen Weisungen gibt einen gewissen Gestaltungsspielraum. Gesunde Kinder müssen aber auch korrekt bedacht werden. Die ganze Rechtslage ist je nach Einzelfall sehr komplex. Es empfiehlt sich, sich darüber Gedanken zu machen, wie dereinst das Vermögen von Eltern mit Kindern mit einer Behinderung verteilt werden soll.

Traurige Bilanz ist also, dass Behinderte im Prinzip mit dem Existenzminimum auskommen müssen. Erbschaften und Zuwendungen verändern ihren Lebensstandard erst, wenn sie wirklich gross sind. Dann fällt jedoch die EL ganz weg. Fazit ist, dass das Überlassen von Vermögen an Behinderte nur in wenigen Fällen den erwünschten Effekt zur Steigerung der Lebensumstände bringt. Effektiv sind vor

17-05-04 Erbevortrag Pressemitteilung.docx

allem Zuwendungen von Dritten, wenn sie sich direkt mit dem Behinderten beschäftigen: Direkte Betreuung, Ermöglichung von Abwechslung, Reisen, Ferien, feines Essen, gemeinsame Ausflüge, gemeinsame Zeit, einfach eine Erweiterung des Lebensumfelds ausserhalb des normalen Alltags. Und das auch nach Ableben der fürsorglichen Eltern.

Am Rand des Referats kamen auch noch Bestrebungen zur Sprache, die die gesetzlichen Grundlagen verändern können. So wird offenbar von Parlamentariern gefordert, dass nicht nur zwei Drittel sondern das ganze selber erwirtschaftete Einkommen des Behinderten an die EL angerechnet werden soll. Viele Eltern wiesen darauf hin, dass der frei verfügbare Drittel sehr sinnvoll ist. Damit können die Behinderten zur Arbeit motiviert werden. Viele Behinderte beurteilen diesen Drittel (rund Fr. 2.- pro Stunde bei geschützten Arbeitsplätzen) schon heute als so niedrig, dass sie sich überlegen, ob sie nicht ohne Arbeit besser und stressfreier leben würden, was zur Folge hätte, dass die EL die anderen zwei Drittel ebenfalls aufbringen müsste. Ein Schuss daneben!

Im Weiteren wurde erwähnt, dass die EL bei fehlendem Erbe des Behinderten unbegrenzt den Vermögensverbrauch der Eltern zurückverfolgen kann. Wenn diese also einem anderen Kind eine Zuwendung gegeben haben und dies nicht gegenüber dem Behinderten ausgeglichen wurde, so kann ohne zeitliche Begrenzung diese Zuwendung beim Begünstigten teilweise zurückgefordert werden. Es wird sogar diskutiert, dass die EL den Vermögensverbrauch der Eltern von Behinderten überprüfen sollen könne, ob dieser "sinnvoll" gewesen sei. Man kann sich darauf freuen, dass Behörden in unserem Privatleben herumgraben, uns nachträglich beurteilen, ob eine Weltreise, die Anschaffung eines Wintergartens oder auch ein Geschenk an ein gesundes Kind damals "sinnvoll" gewesen war.

Es wurde klar, dass die gesetzlichen Grundlagen komplex sind, die Situation praktisch jedes Behinderten anders ist und somit kaum eine Standardlösung zu finden ist. Es empfiehlt sich Hilfe von Fachleuten zu suchen. Procap bietet dazu professionelle neutrale Beratung, die hilfreich sein kann.

www.procap.ch
rechtsdienst@procap.ch